

*Der Vorstand der Graduate School of Humanities and Social Sciences  
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,*

gestützt auf § 15 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001<sup>1</sup> sowie der Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Promotionsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences vom 27.1.2010 (Stand 1. August 2020) und der Wegleitung zur Promotionsordnung vom 20. Dezember 2010 (Stand 1. August 2020)

*erlässt:*

## **Organisationsreglement für die Graduate School of Humanities and Social Sciences (GSL)**

vom 18.5.2020

### § 1 Organe der Graduate School of Humanities and Social Sciences (GSL)

Der Vorstand  
Die Geschäftsstelle  
Der/ die Liaison Officer  
Die Mitglieder

### § 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich gemäss § 2 der Promotionsordnung zusammen und ihm fallen die dort beschriebenen Aufgaben zu.
- (2) Zusätzlich zu den in der Promotionsordnung erwähnten Vorstandsmitgliedern kann bei Bedarf in einer Fakultätsversammlung eine Stellvertretung für länger ausfallende Vorstandsmitglieder gewählt werden, welche für die Zeit der Abwesenheit Einsitz in den Vorstand erhält.

### § 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung, Koordination und Nachbereitung sämtlicher Geschäfte des Vorstands zuständig.
- (2) Die Geschäftsstelle organisiert in Absprache mit dem Vorstand alle für die Mitglieder der GSL zur Verfügung gestellten Angebote.
- (3) Die Geschäftsstelle verwaltet, gestützt auf Dienstleistungen des Finanz- und Rechnungswesens, die finanziellen Ressourcen der GSL und ist über diese jederzeit dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 539c

- (4) Die Geschäftsstelle ist eine erste Anlaufstelle für alle Belange der Mitglieder. Sie ist der Vertraulichkeit gegenüber ihr von Mitgliedern anvertrauten Informationen verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsstelle organisiert und koordiniert die Kooperation der GSL mit inner- und ausseruniversitären Partnern.

#### § 4 Liaison Officer

- (1) Der/ die Liaison Officer ist ein Mitglied der GSL, der/ die Einsitz in Vorstandssitzungen der GSL hat. Bei Traktanden, die Vorstandsentscheide zu einzelnen Mitglieder beinhalten, verlässt er/sie die Sitzung.
- (2) Die Wahl des Liaison Officer's geschieht im Rahmen einer Vollversammlung aller GSL Mitglieder oder wird in dieser Versammlung bestätigt.
- (3) Er/ sie vertritt nicht eine mittels eines offiziellen Verfahrens eruierte Meinung der Mehrzahl aller Mitglieder, sondern kann ihm/ ihr anvertraute Meinungen sowohl gegenüber dem Vorstand wie auch den Mitgliedern vertreten – falls gewünscht auch in anonymisierter Art und Weise.

#### § 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Reguläre Mitgliedschaft in der GSL erfolgt automatisch mit der Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern.
- (2) Reguläre Mitglieder erhalten Zugang zu sämtlichen Angeboten der GSL.
- (3) Reguläre Mitglieder müssen den Promotionsstudiengang gemäss aller in der Promotionsordnung und der Wegleitung aufgeführten Punkten durchführen und abschliessen.
- (4) Eine Befreiung von Pflichtleistungen der GSL kann beantragt werden mittels eines vom Doktorand/ von der Doktorandin sowie vom Erstbetreuer/ von der Erstbetreuerin unterschriebenen Antrags zu Händen des GSL Vorstands (siehe Promotionsordnung § 5, Absatz 4). Eine Befreiung von Pflichtleistungen geht mit einem eingeschränkten Zugang zu Angeboten der GSL einher.
- (5) In gravierenden Verstossfällen gegen die Promotionsordnung oder Wegleitung kann der GSL Vorstand über einen Ausschluss aus der GSL befinden.
- (6) Gastdoktorierende können zu Händen des GSL Vorstands einen Antrag auf «assozierte Mitgliedschaft» während des geplanten Gastaufenthalts stellen. Dieser muss von einem Unterstützungsschreiben eines habilitierten Mitglieds der KSF begleitet sein. Weitere Bewerber und Bewerberinnen für assoziierte Mitgliedschaften sind Rezipienten und Rezipientinnen von Anschubfinanzierungen. Im Falle einer assoziierten Mitgliedschaft obliegt es dem GSL Vorstand zu bestimmen, von welchen Angeboten assoziierte Mitglieder Gebrauch machen können.
- (7) Einmal pro Semester organisiert die GSL Geschäftsstelle eine Vollversammlung für alle GSL Mitglieder. Mitglieder haben die Möglichkeit, auch ausserhalb dieser Vollversammlungen jederzeit eine Vollversammlung einzuberufen wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mitbeantragt wird.

#### § 6 Vorstandssitzung

- (1) Sämtliche Beschlüsse des GSL Vorstands müssen protokollarisch festgehalten werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden während der Vorlesungszeit des Semesters in der Regel im Rahmen von Sitzungen gefasst, an denen die Vorstandsmitglieder physisch anwesend sind und deren Termine vor Beginn des Semesters bekannt gemacht werden. Sollte die physische Anwesenheit einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nicht für den vereinbarten Termin möglich sein, können Sitzungen auch über digitale

Plattformen stattfinden. Zwischen terminlich fest vereinbarten Sitzungen sowie während der vorlesungsfreien Zeit werden Beschlüsse mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst.

- (3) Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern nehmen an Vorstandssitzung der Leiter/ die Leiterin der GSL Geschäftsstelle sowie der Liaison Officer teil. Letztere/r ist bei Beschlüssen, die einzelne Doktorierende namentlich betreffen, nicht anwesend. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse des Vorstands sind rechtskräftig, wenn sie von mindestens der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitgliedern unterstützt werden. Gründe für uneinstimmige Entscheide können auf Antrag von Vorstandsmitgliedern protokollarisch festgehalten werden.

Luzern, den 18.05.2020

Der Vorstand der Graduate School of Humanities and Social Sciences der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern